

# FACT SHEET

## Die Auswirkungen des neuen EU-Datenschutzgesetzes in der Schweiz

Am 25. Mai 2018 tritt in der EU das neue Datenschutzgesetz in Kraft. In der Schweiz ist ebenfalls ein neues Datenschutzgesetz in Arbeit, dieses wird jedoch frühestens Anfang 2019 rechtskräftig. Trotzdem sind Schweizer Unternehmen vom EU Datenschutzgesetz betroffen und sollten sich damit auseinandersetzen. Zum Beispiel beim Verarbeiten von personenbezogenen Daten von EU-Bürgern.

### AUSGANGSLAGE

Das Schweizer Datenschutzgesetz ist mittlerweile 25 Jahre alt, dementsprechend überaltert und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes. Ausserdem muss die Schweiz aufgrund des Schengen-Abkommens die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)/ General Data Protection Regulation (GDPR) der EU in gleichwertigem Masse übernehmen. Aus diesem Grund wurde im Herbst 2017 der Entwurf für das totalrevidierte Datenschutzgesetz vom Bundesrat vorgelegt. Obwohl dieses voraussichtlich frühestens Anfang 2019 in Kraft treten wird, sind Schweizer Unternehmen beim Verarbeiten von Daten aus der EU an die Gesetze des DSGBO/ GDPR bereits ab dem 25. Mai gebunden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Lieferungen oder Leistungen in der EU angeboten werden. Ebenfalls betroffen sind Unternehmen, welche Arbeitskräfte aus der EU beschäftigen.

### RECHTE UND PFLICHTEN IM DSGVO / GDPR

Die DSGVO/ GDPR ist sehr umfassend und jedes Unternehmen muss die für ihre Geschäftsprozesse relevanten Abschnitte prüfen und umsetzen. Bei einem Verstoß können Bussen von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 Prozent des Jahresumsatzes verhängt werden.

Die wichtigsten Rechte und Pflichten im neuen Datenschutzgesetz:

#### Rechte von Personen

«Privacy Notices»: Information über Datenspeicherung, Weitergabe und Verwendungszweck muss leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Der Informationsumfang ist im DSGVO genau vorgegeben.

«Recht auf Vergessenwerden» und «Portability»: Bürger haben das Recht auf Berichtigung, Verschiebung, Löschung und Herausgabe sowie Einspruch gegen die Verarbeitung von persönlicher Daten.

#### Pflichten des Unternehmens

«Privacy by Design» und «Privacy by Default»: Datenverarbeitungssysteme müssen datenschutzfreundlich ausgestaltet sein. Es dürfen keine Daten verarbeitet werden, die für den Bearbeitungszweck nicht erforderlich sind.

#### «Privacy Impact Assessment» und Datenschutzbeauftragter:

Für Datenverarbeitungsvorgänge welche ein hohes Risiko haben, muss ein Datenschutzbeauftragter gestellt sowie Abschätzungen der Folgen von Datenverarbeitungsvorgänge durchgeführt und Schutzmassnahmen dargestellt werden.

«Accountability» Personen die mit den Datenverarbeitungssystemen arbeiten, müssen nachweisen können, dass sie die Datenbearbeitungsgrundsätze einhalten. Die Verarbeitungsvorgänge müssen klar dokumentiert sein.

### Meldepflicht

«Privacy Breach»: Sicherheitslücken müssen unverzüglich und binnen 72 Stunden nach der Entdeckung der Aufsichtsbehörde und bei hohen Risiken den betroffenen Personen gemeldet werden.

Es müssen ebenfalls Massnahmen für die Aufdeckung von Sicherheitslücken getroffen werden.

### Strafen

Maximalbusse von 20 Millionen Euro oder 4 Prozent des Jahresumsatzes

### ZIELE

Das neue Datenschutzgesetz der EU trägt dem Trend von steigenden Datensammlungen und Datenverarbeitungen Rechnung und verfolgt grundsätzlich folgende Hauptziele:

- Persönliche Rechte stärken
- Transparenz: Bürger wissen, was mit ihren Daten passiert
- Härtere Strafen bei Missbrauch von Daten

Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte erhält mehr Kompetenz

### VORGEHEN

Um den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Datenschutz gerecht zu werden, sollte das Thema in mehreren Schritten angegangen werden:

- Projekt aufgleisen mit einem Projektteam aus IT, HR, Legal, Compliance und Risk
- Ziele und Scopes erarbeiten
- Inventar von persönlichen Daten und deren Speicherort erstellen
- Identifizieren von Zugriffsrechten und Informationsverarbeitungsprozessen im Unternehmen
- Bewertung und GAP-Analyse mit den DSGVO-Anforderungen
- Massnahmenplanung
- Implementierung der Massnahmen
- Kontrolle und Überwachung

### KONTAKT

Bruno Morandi:

Telefon: +41 58 787 06 06

E-Mail: [info@primevision.ch](mailto:info@primevision.ch)